

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2020

Nr. 2020/1612

Verordnung über Massnahmen im Kulturbereich zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-KulturV)

1. Ausgangslage

Die Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19) hatte und hat schwerwiegende Auswirkungen auf den Kultursektor. Aufgrund der vom Bundesrat am 28. Februar 2020 beschlossenen Massnahmen mussten zahlreiche Kulturveranstaltungen abgesagt werden. Vom 17. März 2020 bis zum 8. Juni 2020 durften keine Veranstaltungen mehr stattfinden. Vom Veranstaltungsverbot betroffenen waren insbesondere Museen, Kinos, Konzerthäuser und Theater.

In der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Covid-19) im Kultursektor vom 20. März 2020 (Covid-Verordnung Kultur; SR 442.15) hatte der Bundesrat spezifisch für den Kultursektor Unterstützungsmassnahmen vorgesehen. Die Covid-Verordnung Kultur war bis zum 20. September 2020 gültig. Der Kanton Solothurn hat den Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften in der kantonalen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Covid-19) im Kultursektor (CorKulturV) vom 16. April 2020 (BGS 104.1) geregelt. Diese kantonale Verordnung ist längstens bis zum 16. April 2021 gültig.

Am 25. September 2020 hat die Bundesversammlung mit dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit weiterhin Massnahmen getroffen werden können, die zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie nötig sind. Das Covid-19-Gesetz ist am 26. September 2020 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2021. In Artikel 11 des Covid-19-Gesetzes sind Massnahmen im Kulturbereich vorgesehen. Der Bund kann Kulturunternehmen, Kulturschaffende sowie Kulturvereine im Laienbereich mit Finanzhilfen unterstützen. Die Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020 (SR 442.15). Sie sind am 26. September 2020 in Kraft getreten und gelten analog zum Covid-19-Gesetz bis zum 31. Dezember 2021. Der Bundesrat hat insbesondere die zu unterstützenden Kulturbereiche bestimmt und die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausfallenschädigungen und die Beiträge an Transformationsprojekte geregelt (Art. 2 Bst. a sowie Art. 4 und 7 Covid-19-Kulturverordnung).

Die Kantone sind lediglich für die Massnahmen für Kulturunternehmen zuständig. Für die Massnahmen der Kulturschaffenden liegt die Zuständigkeit beim Verein Suisseculture Sociale, für die Massnahmen der Kulturvereine im Laienbereich liegt die Zuständigkeit bei den Dachverbänden. Als Kulturunternehmen gelten juristische Personen, die ihren Geschäftsumsatz mehrheitlich im Kulturbereich erzielen, als Kulturschaffende gelten natürliche Personen, die hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind (Art. 2 Bst. c und d Covid-19-Kulturverordnung; siehe auch Botschaft zum Covid-19-Gesetz vom 12. August 2020, BBl 2020 6608). Zur Unterstützung der Kulturunternehmen kann das Bundesamt für Kultur (BAK) mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen in der Höhe von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken abschliessen. Die Beiträge werden den Kulturunternehmen auf Gesuch als Ausfallentschädigungen und für Transformationsprojekte

ausgerichtet. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone gestützt auf die Leistungsvereinbarungen umsetzen (Art. 11 Abs. 2 und 3 Covid-19-Gesetz). Das Instrument der Leistungsvereinbarung belässt den Kantonen den erforderlichen Handlungsspielraum und legt namentlich die zu erreichenden Ziele fest. Damit werden den Kantonen die ihren Bedürfnissen entsprechenden Gestaltungsfreiheiten und Mitwirkungsmöglichkeiten gewährt. Die Ziele sind – dem Zweckartikel der Vorlage entsprechend – auf die Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Epidemie ausgerichtet (BBl 2020 6608).

Gemäss Artikel 6 der Covid-19-Kulturverordnung entscheiden die Kantone über die Gesuche der Kulturunternehmen um Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte. Zuständig ist der Kanton am Sitz des Kulturunternehmens. Das Verfahren für die Gesuchsbearbeitung sowie der Rechtsweg richten sich nach dem kantonalen Recht (Art. 6 Abs. 3, Art. 10 und Art. 20 Bst. b Covid-19-Kulturverordnung). Die Zuständigkeit für die Gesuchsbearbeitung, die Frist für die Gesuchseinreichung und der Rechtsweg müssen im kantonalen Recht geregelt werden. Dazu wird vorliegend eine neue kantonale Verordnung geschaffen.

Über den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem BAK und die Höhe der finanziellen Mittel des Kantons für die Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte wird mit separatem Beschluss entschieden.

2. Erwägungen

2.1 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1, Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Amtes für Kultur und Sport (AKS) muss auf Verordnungsstufe geregelt werden, weil sie sich nicht aus dem geltenden Recht ergibt. Die Zuständigkeit kann weder aus dem Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) noch aus der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) oder einer anderen Verordnung abgeleitet werden. Namentlich können die Massnahmen im Kulturbereich zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie nicht unter «öffentliche Kulturpflege» gemäss § 2 des Gesetzes über Kulturförderung subsummiert werden, da die Ausfallentschädigungen und die finanzielle Unterstützung von Transformationsprojekten das Überleben der Kulturschaffenden sichern und den Schaden für ausfallende Veranstaltungen decken sollen.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Gesuche und den Entscheid über die Ausrichtung von Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte liegt – wie bisher gemäss der kantonalen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Covid-19) im Kultursektor (CorKulturV) vom 16. April 2020 (BGS 104.1) – beim AKS.

Bei der Gesuchsbearbeitung müssen die verfügbaren Mittel und die bereits eingereichten bzw. bewilligten Gesuche berücksichtigt werden. Damit keine Doppelauszahlungen entstehen, müssen auch allfällige weitere gestützt auf die Bundesgesetzgebung über die Bewältigung der Covid-19-Epidemie ausgerichtete finanzielle Leistungen berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere allfällige Härtefallleistungen für die Eventbranche gemäss Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes.

§ 2, Gesuchseinreichung

Die Gesuche der Kulturunternehmen müssen von Bundesrechts wegen spätestens einen Monat vor dem Ausserkrafttreten des Covid-19-Gesetzes eingereicht werden. Später eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt (Art. 11 Abs. 10 Covid-19-Gesetz). Der Klarheit halber wird

die Eingabefrist für die Gesuche in der kantonalen Verordnung ebenfalls erwähnt. § 2 Absatz 1 hat insofern rein deklaratorischen Charakter.

Die Bundesverordnung ist am 26. September 2020 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Aufgrund des Einspruchsrechts des Kantonsrates kann die vorliegende kantonale Verordnung nicht sofort in Kraft gesetzt werden. Damit den Kulturunternehmen für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Bundesbestimmungen und dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung keine finanziellen Nachteile entstehen, können die Kulturunternehmen auch für jene Veranstaltungen und Projekte Finanzhilfen beantragen, die für die Zeit zwischen dem 26. September 2020 und dem 31. Januar 2021 verbindlich programmiert bzw. geplant gewesen sind.

§ 3, Rechtsweg

Gemäss Artikel 20 Buchstabe b der Covid-19-Kulturverordnung richtet sich das Rechtsmittelverfahren bei Gesuchen um Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte nach dem kantonalen Recht.

Gegen die Verweigerung der finanziellen Mittel steht der Rechtsweg nach den kantonalen Verfahrensvorschriften offen. Gemäss § 29 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (BGS 124.11) ist die Beschwerde gegen eine Verfügung des AKS beim Departement für Bildung und Kultur (DBK) einzureichen.

2.2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Die Gültigkeit der Verordnung ist analog zu den Bundeserlassen (Covid-19-Gesetz und Covid-19-Kulturverordnung) bis Ende 2021 befristet.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung kann die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Covid-19) im Kultursektor (CorKulturV) vom 16. April 2020 (BGS 104.1) aufgehoben werden.

3. **Beschluss**

3.1 Der Verordnungstext wird beschlossen.

3.2 Die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Covid-19) im Kultursektor (CorKulturV) vom 16. April 2020 (BGS 104.1) wird per 1. Februar 2021 aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Kultur und Sport (10)
Kantonales Kuratorium für Kulturförderung (35, Versand durch AKS)
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 458 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. Januar 2021

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.